

ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON DG200029 vom 22. April 2021

Zh Bezirksgericht Dietikon, 2021-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_dietikon_DG200029

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON DG200029 du 22 avril 2021

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON DG200029 del 22 aprile 2021

Erwägungen

E. 1

Kanton Zürich,

E. 2

Es sei der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 4 1/3 Jahren (52 Monate) sowie einer Busse von CHF 600.00 zu bestrafen, unter Anrechnung des bisherigen Freiheitsentzuges.

E. 3

Es sei die Gewährung des bedingten Vollzuges ■ der mit Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 20. November 2017 ausgefallten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 30.00, ■ der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 12. Dezember 2017 ausgefallten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu CHF 30.00 sowie ■ der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 25. April 2018 ausgefallten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 30.00 zu widerrufen und die Vollstreckung dieser Geldstrafen anzuordnen.

E. 4

Es sei eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse festzusetzen.

E. 5

Es sei eine ambulante Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB während des Vollzuges der Freiheitsstrafe anzuordnen.

E. 6

Es sei eine Landesverweisung von 10 Jahren anzuordnen.

E. 7

Es sei die Abnahme einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profiles im Sinne von Art. 5 des DNA-Profil-Gesetzes anzuordnen und der Vollzugsauftrag an die Kantonspolizei Zürich zu erteilen.

- 3 -

E. 8

Es seien dem Beschuldigten die Kosten des Vor- und Hauptverfahrens aufzuerlegen, diese zufolge offensichtlicher Unerhältlichkeit jedoch definitiv auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 9

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Staates."

- 4 - Das Gericht zieht in Betracht: Da das Urteil vom 22. April 2021 mündlich eröffnet sowie begründet wurde (Prot. S. 33) und vorliegend weder eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, noch eine Verwahrung nach Art. 64 StGB, eine Behandlung nach Art. 59 Abs. 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, ein Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren auszusprechen ist, und sodann gegen das Urteil innert Frist keine Berufung angemeldet wurde, kann gestützt auf Art. 82 Abs. 1 StPO auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet werden. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.